

Satzungsänderung.

Die §§ 7, 24, 28 und 30 erhalten folgende Fassung:

§ 7.

Wer Mitglied werden will, hat sich beim Vorstande zur Aufnahme anzumelden. Ueber die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder entscheidet der Vorstand, im übrigen der Ausschuss. Bestehen wegen der Aufnahme eines Angemeldeten als ordentliches Mitglied Bedenken, so entscheidet über die Aufnahme der Ausschuss.

Die Aufnahme gilt erfolgt mit dem Tage, an dem der Vorstand die Aufnahmeurkunde unterzeichnet.

§ 24.

Der Ausschuss besteht aus dem Vorstande, seinem Stellvertreter (U. Vorstand), dem Kassierer, den Konservatoren und den Bibliothekaren. Die Geschäfte des Schriftführers kann der Ausschuss einem oder mehreren Vereinsmitgliedern übertragen. Diese werden damit, wenn sie es noch nicht sind, Mitglieder des Ausschusses.

§ 28.

Der Ausschuss erlässt die Vorschriften über die Benützung der Bibliothek und der Sammlungen durch die ordentlichen und korrespondierenden Mitglieder und die Ehrenmitglieder, setzt die Eintrittsgebühr fest, schliesst die Bündnisverträge, ernennt die Ehren- und korrespondierenden Mitglieder und beschliesst über die Aufnahme der ausserordentlichen Mitglieder und der ordentlichen, soweit nicht der Vorstand zuständig ist.

Er besorgt alle Angelegenheiten des Vereines, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

§ 30.

Der Ausschuss wird vom Vorstande nach Bedarf berufen. Der Vorstand kann aber von vornherein bestimmte Tage für die Ausschusssitzungen festsetzen. Den Ausschusssitzungen kann jedes Vereinsmitglied anwohnen. Es hat aber nur beratende Stimme. Der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungstage bedarf es nicht.

Die Ausschusssitzungen wie auch die Mitgliederversammlung leitet der Vorstand.



ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Berichte des naturwiss. Vereins für Schwaben, Augsburg](#)

Jahr/Year: 1909

Band/Volume: [39 40](#)

Autor(en)/Author(s): Anonymus

Artikel/Article: [Satzungsänderung I](#)